

Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS)

In der Fassung vom 24.03.2022, zuletzt geändert am 10.12.2025

Präambel

Das Vertrauen von Auftraggebern und Öffentlichkeit gegenüber Ingenieurinnen und Ingenieuren gründet sich darauf, dass technisches Fachwissen durch qualifizierte Ausbildung und die Berufsausübung gegeben ist.

Dies bedeutet, dass Ingenieurinnen und Ingenieure fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit durch berufsbegleitendes Weiterlernen und durch Fortbildung aktualisieren und vertiefen müssen. Zur Sicherung einer umfassenden und kontinuierlichen Fortbildung ist die Fortbildungspflicht für Ingenieurinnen und Ingenieure als Berufspflicht in § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG gesetzlich verankert.

Darin sind die berufliche Fortbildung und die Pflicht, sich auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, festgelegt. Der Gesetzgeber hat damit die Bedeutung der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Erbringung von Ingenieurleistungen besonders hervorgehoben. Die Ingenieurkammer überwacht die Einhaltung der Fortbildung im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung und legt mit dieser Fortbildungssatzung Inhalte, Umfang, Befreiung und Überprüfung der Fortbildung fest.

§ 1 Kreis der Verpflichteten

- (1) Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen die Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, ausgenommen sind Mitglieder, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben.
- (2) Im Fall des Vorliegens des § 11 Abs. 4 NIngG kann die Ingenieurkammer von der Fortbildungspflicht für einen begrenzten Zeitraum absehen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

- (1) Fortbildungsverpflichtete haben sich in ihrem Aufgabengebiet in dem Umfang fortzubilden, wie es die zur Erhaltung und Entwicklung der Ausübung des Berufes erforderlichen Fachkenntnisse notwendig machen.
- (2) ¹Der Inhalt der notwendigen Fortbildung richtet sich insbesondere nach dem Tätigkeitsgebiet der Fortbildungsverpflichteten. ²Sie sind frei in der Wahl ihrer Fortbildung.
- (3) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer ingenieurtechnischer Verfahren, der Fortschreibung technischer Normen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden.
- (4) ¹Die Fortbildung soll überwiegend fachspezifische, aber auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen. ²Daher gehören zur Fortbildung auch Themen wie die Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie die Aneignung von Grundkenntnissen in einschlägigen Rechtsthemen.
- (5) Die Fortbildungsinhalte orientieren sich an der in § 2 NIngG genannten Berufsaufgabe.
- (6) Die im Anhang aufgeführten Themen sind besonders geeignet, der Fortbildungspflicht nachzukommen.

§ 3 Umfang der Fortbildung

- (1) ¹Die Fortbildungsverpflichteten haben sich in einem Umfang von mindestens 16 Fortbildungseinheiten in einem Zeitraum von zwei Jahren (Fortbildungszeitraum) fortzubilden. ²Der Fortbildungszeitraum beginnt jeweils am 1. Juli eines geraden Kalenderjahres und endet am 30. Juni des übernächsten Kalenderjahres.
- (2) Dabei ist für je eine Fortbildungseinheit (mindestens 45 Minuten) je ein Fortbildungspunkt einzusetzen.

- (3) Die in die gesetzliche Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen haben sich über Vorschriften des öffentlichen Baurechts in Niedersachsen, insbesondere den Voraussetzungen der Baugenehmigungsverfahren und verfahrensfreien Maßnahmen, mit mindestens 6 Fortbildungspunkten innerhalb des Fortbildungszeitraums fortzubilden.

§ 4 Geeignete Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildung erfolgt durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen insbesondere in Form von
- Seminaren
 - Fachvorträgen
 - Lehrgängen
 - Tagungen, Kongressen, Kolloquien und Symposien
 - Workshops
 - Fachexkursionen
 - Onlineangeboten, wie Onlineseminare oder e-Learning
 - Inhouse-Schulungen.
 - Postgraduales Studium
- (2) ¹Als geeignete Fortbildungsmaßnahme kann auch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten oder Fachaufsätze berücksichtigt werden. ²Allein durch Veröffentlichungen gilt die Fortbildungsverpflichtung jedoch nicht als erfüllt.
- (3) Die Tätigkeit als Referent oder Referentin kann als Fortbildung anerkannt werden, allerdings wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb des in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraums nur einmal angerechnet.
- (4) Als Fortbildung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das regelmäßige Lesen von Fachliteratur, da dieses von allen Fortbildungsverpflichteten erwartet wird.
- (5) Die vorgenannten Fortbildungsmaßnahmen werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch anerkannt, wenn sie kostenfrei angeboten werden.

§ 5 Fortbildungsnachweis

- (1) Der Fortbildungsnachweis wird in der Regel durch eine entsprechende Bescheinigung (Teilnahmebescheinigung) des jeweiligen Fortbildungsträgers geführt.
- (2) Die Teilnahmebescheinigung enthält Name des Veranstalters oder der Veranstalterin, Name und Vorname des Teilnehmenden und der Referentin oder des Referenten, Datum, Inhalt und Dauer der Fortbildung.
- (3) Handelt es sich um eine von anderen Kammern anerkannte Fortbildungsmaßnahme nach § 6 Abs. 5 muss die Teilnahmebescheinigung zusätzlich die anerkennende Einrichtung und die vergebenen Fortbildungspunkte enthalten.
- (4) ¹Die Bescheinigung ist auf Anforderung der Ingenieurkammer vorzulegen. ²Auf die in § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG festgelegte Mitwirkungspflicht wird verwiesen.

§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Ingenieurkammer führt die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen anderer Fortbildungsträger durch.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn Sie den Anforderungen des § 2 NIngG entsprechen.
- (3) Veranstaltungen mit überwiegend produktwerbenden Inhalten werden nicht anerkannt.
- (4) ¹Fortbildungsmaßnahmen anderer Kammern, insbesondere von Architekten- und Ingenieurkammern oder deren Fortbildungseinrichtungen, werden ohne weitere Prüfung anerkannt, es sei denn, dass die Voraussetzungen nach dieser Satzung offenkundig nicht erfüllt werden. ²Gleiches gilt für Hochschulen, berufsständische Verbände sowie Behörden.
- (5) Die Fortbildungsmaßnahmen, die von anderen Ingenieur- und Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wurden, werden ohne weitere Prüfung akzeptiert.

§ 7 Antrag auf Anerkennung durch den Fortbildungsträger

- (1) ¹Die Anerkennung muss durch den Fortbildungsträger oder die Fortbildungsverpflichteten beantragt werden. ²Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der Maßnahme in Textform zu stellen.
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:
 - Name und Adresse des Fortbildungsträgers
 - Thema und Inhalt
 - zeitlicher Ablauf und Dauer der Fortbildungsmaßnahme
 - Datum und Ort der Veranstaltung
 - Name, Qualifikation und Befähigung der Referentin oder des Referenten
- (3) Fortbildungsträger sind verpflichtet,
 1. den Teilnehmenden eine kostenlose Teilnahmebescheinigung, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllt, auszustellen,
 2. für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung eine Anwesenheitsliste zu führen, sowie
 3. bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme der Ingenieurkammer den Zugang zu Kontrollzwecken zu gestatten.
- (4) ¹Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. ²Näheres wird in der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer geregelt.

§ 8 Überprüfung der Fortbildung

- (1) Die Ingenieurkammer überprüft durch Stichproben, ob die Fortbildungsverpflichteten ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.
- (2) ¹Die nach Abs. 1 ausgewählten Fortbildungsverpflichteten weisen der Ingenieurkammer durch Vorlage geeigneter Fortbildungsnachweise nach, dass sie ihre Fortbildungspflicht in dem nach § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum erfüllt haben. ²Beträgt die Verpflichtung noch nicht zwei Jahre, so ist der Anteil der zu erbringenden Fortbildungspunkte entsprechend zu kürzen.
- (3) Daneben kann die Ingenieurkammer jederzeit aus besonderem Anlass, etwa bei Beschwerden oder konkreten Hinweisen, prüfen, ob die Fortbildungspflicht erfüllt wurde.
- (4) ¹Fortbildungsverpflichtete erhalten auf Anforderung bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Ingenieurkammer eine Bescheinigung, dass sie der Fortbildungspflicht im angegebenen Zeitraum nachgekommen sind. ²Diese ist gebührenfrei.
- (5) ¹Die Ingenieurkammer kann eine angemessene Frist zur Nachholung der Fortbildungspflicht setzen. ²Die Frist soll nicht mehr als sechs Monate betragen.
- (6) Kommt ein Kammermitglied der Fortbildungspflicht auch nach Ablauf der Nachholungsfrist nicht nach, gilt dies als ein Verstoß gegen die Berufspflicht gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG, mit der Folge, dass ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden oder eine Rüge (§ 41 NIngG) erteilt werden kann.

§ 9 Fortbildungszertifikat und Fortbildungseblem

- (1) ¹Auf formlosen Antrag kann einem Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen, das mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb des Fortbildungszeitraums erlangt hat, ein Fortbildungszertifikat und ein Fortbildungseblem von der Ingenieurkammer erteilt werden. ²Das Emblem kann im Rahmen zulässiger Werbemaßnahmen auch vom Büroinhaber oder von der Büroinhaberin genutzt werden.
- (2) ¹Das Fortbildungszertifikat wird Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt; in diesem Zeitraum darf das Fortbildungseblem genutzt werden. ²Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei rechtzeitigem Nachweis der Voraussetzungen für jeweils zwei weitere Jahre möglich.
- (3) Das Recht zur Verwendung des Fortbildungseblems endet abweichend von Absatz 2 Satz 1 mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fortbildungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Anhang:

Vorschläge für die thematische Ausrichtung der Fortbildung nach § 2

- Arbeitssicherheit
- Baubetrieb, Baupreisbildung
- Baukonstruktion und Bautechnik
- Baumanagement
- Baupraxis und Projektmanagement
- Bauschäden und Baumängel
- Baustofftechnologie
- Bau- und Planungsrecht, Bauordnungsrecht
- Bauvertragsrecht, Honorarrecht
- Bauwirtschaft
- Betriebssysteme, Programmiersprachen
- Betriebswirtschaft (im Zusammenhang mit der Führung eines Ingenieurbüros), Organisation, Controlling, Marketing
- Bewertung von Immobilien
- Boden- und Felsmechanik
- Brandmeldeanlagen
- Denkmalschutz
- Digitale Schalltechnik, Hochfrequenz-, Informationstechnik
- Elektro- und Energietechnik
- Energieeffizienz
- Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
- Energieeffizienz, Wärmeschutz, Feuchteschutz
- Erd- und Grundbau, Geotechnik
- Fassadentechnik/-planung
- Förder-, Fertigungs- und Automatisierungstechnik
- Instandsetzungsplanung, Bauwerksdiagnostik
- Kfz- und Verfahrenstechnik
- Kommunikation, Konfliktlösungsmodelle, Mediation
- Koordination nach Baustellenverordnung (SiGeKo)
- Maschinen- und Anlagenbau
- Mechatronik
- Planung, Berechnung und Entwurf von Bauwerken
- Planungsmethoden, Bauprozesse, BIM
- Praktische und Technische Informatik
- Regenerative Energien
- Sachverständigenwesen: Verhalten und Auftreten als Gutachter im Gerichtsauftrag bzw. als Privatgutachter
- Schallschutz, Raumakustik
- Sicherheitstechnik
- Software- und Netzwerktechnik/-technologie
- Technische Ausrüstung, Gebäudetechnik
- Tragwerksplanung
- Verkehrs- und Stadtplanung
- Verkehrswesen und Verkehrsanlagen
- Vermessungswesen, Ingenieurgeodäsie
- vorbeugender Brandschutz, konstruktiver Brandschutz
- Wärmeschutz
- Wasserwirtschaft, Wasserbau
- Wasserver- und Abwasserentsorgung